## Vorlesung Einführung in das Strafrecht (Strafrecht Allgemeiner Teil) / Skizze 16

# zu: Schuld → Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) infolge Alkoholgenusses: actio libera in causa (a.l.i.c.) 1

## Actio libera in causa 23

fahrlässige 6 7 vorsätzliche 4 5 a.l.i.c.

(jeweils im noch schuldfähigen Zustand 8:)

Vorsatz 9 => Defektzustand 10 <= Fahrlässigkeit (oder Vorsatz) sowie

<sup>1</sup> A.I.i.c. als mehraktiges Geschehen, bei dem der Täter im noch schuldfähigen Zustand eine Kausalverlauf in Gang setzt, den er später (also bei Vornahme der eigentlichen Tathandlung) als Schuldunfähiger umsetzt.

Zur Behandlung der a.l.i.c.: Wessels/Beulke, AT, Rn. 415 ff; Heinrich, AT I, Rn. 597 ff; Krey, AT I, Rn. 666 ff. Kühl, AT, § 11, Rn. 6 ff.; Roxin, AT I, § 20 Rn. 55 f.

Relevanz der "a.l.i.c.-Problematik" im Wirtschaftsstrafrecht → § 266a StGB (Beitragsvorenthaltung durch Arbeitgeber, der sich durch vorheige Befriedigung anderer Gläubiger außer Stande gesetzt hat, die entsprechen Beiträge abzufühgren? Hierzu später im Modul "Wirtschaftsstrafrecht - Vertiefung".

- <sup>4</sup> **Dogmatische Konstruktion** (sowie deren Vereinbarkeit mit Art. 103 II GG: § 20 → "bei Begehung der Tat") umstritten (Überblick bei (*Hillenkamp*, AT-Probleme, 13. Problem):
- (1) a.l.i.c. als auf den Zeitpunkt der Schuldfähigkeit vorverlagerte strafrechtliche Verantwortlichkeit (Tatbestandslösung):
- (2) a.l.i.c. als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft;
- (3) Ausnahme vom Koinzidenzprinzip des § 20;
- (4) Ausdehnung des § 20 auf tatvorbereitende Steuerungsvorgänge;

(5) **Rechtsmißbrauchslösung**.
<sup>5</sup> Zw., wann **Versuchsbeginn**: Ab Ausschaltung der Schuldfähigkeit (Strukturähnlichkeit zur mbr. Täterschaft) oder (h.M.) entsprechend den sonst üblichen Abgrenzungskriterien (Grund: Die a.l.i.c. soll dem Täter lediglich die Berufung auf § 20 abschneiden, nicht hingegen die Tat selbst vorverlegen).

<sup>7</sup> Beachte § 15 (Strafbarkeit fahrlässiger Tatbegehung?).

<sup>9</sup> Finale Verknüpfung von Rausch und Straftat (Sichbetrinken, um...zu...) nicht erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Achtung: Aufgabe dieses Konstrukts jedenfalls für verhaltensgebundene Delikte (also z.B. §§ 315c, 316 [" Fahrzeug führen"], nicht aber § 222 ["Tod durch Fahrlässigkeit verursachen"] durch den 4. Senat des BGHSt 42, 235; hierzu: Neumann, StV 1997, 23 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zum *Aufbau*: Je nach dogmatischem Ansatz (s.u. in Fn. 22): Prüfung entweder im TB → Tathandlung: Lösungen zu (1)-(2) oder in der Schuld: Lösungen zu (3)-(5).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Im Grunde überflüssiges Konstrukt, da beim Fahrlässigkeitsdelikt nicht nach den verschiedenen Verwirklichungsstadien einer Deliktsbegehung zu unterscheiden ist, mithin auf das Sichberauschen als Sorgfaltswidrigkeit abgestellt werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ergänzung: Sofern Täter im noch schuldfähigen Zustand die Grenze des Versuchsbeginns überschreitet, kommt ohnehin Strafbarkeit wegen des anschließend im Stadium der Schuldunfähigkeit verübten Delikts in Betracht (sofern keine wesentliche Abweichung im Kausalverlauf vorlag...); eines Ausweichens auf die Rechtsfigur der a.l.i.c. bzw. § 323a bedarf es dann nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Für die universitäre Ausbildung ist insoweit lediglich Schuldunfähigkeit i.S.v. § 20 von Belang, während in der Praxis die Figur der a.l.i.c. auch hinsichtlich der Voraussetzungen eingeschränkter Schuldfähigkeit (§ 21) - etwa auch bei verminderter Schuldfähigkeit infolge eines verschuldeten "Affektsturmes" - in Betracht kam bzw. kommt.

Vorsatz 11 => <u>Delikt</u> <= Fahrlässigkeit (oder 12 Vorsatz 13)

Ergänzung: § 323a StGB 14 15 16

#### 1. Tatbestand:

a) Sich in Rausch $^{17}$ versetzen durch  $^{18}$ alkoholische Getränke etc. b) Vorsatz oder Fahrlässigkeit (nur!) bezüglich a)  $^{19\ 20}$ 

o) Voisuz odei i dimussigkeit (hui.) oezugilen u)

### 2. Objektive Strafbarkeitsbedingung ("Rauschtat"):

- → tatbestandsmäßige und rechtswidrige Tat (§ 11 I Nr. 5) <sup>21 22</sup>:
  - objektiver Tatbestand
  - subjektiver Tatbestand:

- (natürlicher) Vorsatz <sup>23</sup> bzw - Fahrlässigkeit <sup>24</sup> <sup>25</sup>

- keine Strafbarkeit  $^{26}$  infolge  $^{27}$  rauschbedingter Schuldunfähigkeit

-----

### 3. Rechtswidrigkeit

**4. Schuld** (bezüglich des Sichberauschens)  $^{28}$ 

Täterschaft/Teilnahme bei § 323a:

Es ist die Beteiligung an der <u>im Rausch verübten Straftat</u> <sup>29</sup> sowie am <u>Vollrausch</u> <sup>30</sup> zu unterscheiden!

<sup>11</sup> Beachte: Identität im sozialen Sinngehalt zwischen der vorgestellten und der dann im Rauschzustand verwirklichten Tat erforderlich ("Abweichung im Kausalverlauf"?).

(2) Konkretes Gefährdungsdelikt? (3) Zum eigenständigen Delikt erhobene Schuldzurechnungsregelung?

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Sofern aber doppelter Vorsatz → vorsätzliche a.l.i.c. (+).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Sofern das Sichberauschen fahrlässig erfolgte.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Zur Vertiefung: Otto, Jura 1986, 478 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> **Deliktsnatur** umstritten: (1) Abstraktes Gefährdungsdelikt zum Schutz aller strafrechtlich geschützten Rechtsgüter?

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Entsprechende Regelung im OWiG: § 122.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Zw., ob Rauschzustand zumindest den Schweregrad des § 21 erreicht haben muß.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Mitursächlichkeit genügt.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Also <u>nicht</u> hinsichtlich der im Rausch verübten Straftat.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Sieht man § 323a als konkretes Gefährdungsdelikt an, so wäre zusätzlich eine Neigung des Täters zu kriminellen Fehlleistungen im Rausch sowie sein diesbezügliches Wissen bzw. Wissenkönnen zu fordern.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Hierfür genügt *jede* rechtswidrige Tat, also auch Versuch (dann aber auch insoweit § 24 zu beachten), Unterlassen (sofern überhaupt noch Handlungsfähigkeit des Berauschten besteht) sowie Teilnahme.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Bei Verwirklichung mehrerer Rauschtaten  $\rightarrow ein \S 323a$ .

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Auch rauschbedingte Tatbestandsirrtümer sind beachtlich.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Beachte aber § 15!

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Str., ob insoweit auf einen objektiven Maßstab oder auf die subjektiven Fähigkeiten des Berauschten (aber: jeweils auf den *nüchternen* Zustand bezogen!) abzustellen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Also § 323a nicht anwendbar, sofern Täter für die Rauschtat bereits nach den Grundsätzen der a.l.i.c. haftet; ggf. Idealkonkurrenz, sofern zur a.l.i.c. eine andere Rauschtat hinzutritt.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Also kein § 323a, sofern Täter hinsichtlich der Rauschtat in einem - ggf. rauschbedingten (dann str.) - Erlaubnistatbestandsirrtum handelt.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Also auch Schuldfähigkeit z.Zt. des Sichversetzens in den Rausch.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Mittelbare Täterschaft naheliegend, sofern Hintermann die Schuldunfähigkeit des Werkzeugs erkannt hat (bei vorsätzlichem Handeln des Berauschten auch Anstiftung bzw. Beihilfe möglich [sofern der Berauschte nicht als steuerungsunfähiger Tatmittler eingesetzt werden soll]).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> § 323a als eigenhändiges Delikt (keine mittelbare Täterschaft!); str., ob Anstiftung oder Beihilfe möglich.